

Auftrag zum Wechsel zu GENO Strom

Nachfolgend finden Sie das Auftragsformular und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GENO Strom.

Bitte füllen Sie das Formular aus und senden es an

Elektro-Service Schwonke
Gerd Schwonke
Parkweg 10
77746 Schutterwald

Schwonke
Elektrofachbetrieb

A stylized red graphic element resembling a letter 'S' or a lightning bolt, composed of several overlapping, slightly offset shapes.

Vielen Dank, dass Sie sich für den günstigen GENO Strom entschieden haben.

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie

Für jede Stromabnahmestelle ist ein Auftrag und eine Stromjahresrechnung (Kopie) erforderlich.

Stromlieferanschrift des Auftraggebers

Name, Vorname
bzw. Firma:
Straße:
PLZ/Ort:
Tel: Fax:
Ansprechpartner:

Angaben zur derzeitigen Stromversorgung

bisheriger Stromlieferant:*)
dortige Kunden-Nr.:*)
Vorjahresstromverbrauch in kWh:*)
Örtlicher Energieversorger /Netzbetreiber:
aktuelle Zählnummer:*)

*) wenn abweichend von Stromjahresrechnung
Bitte die letzte Stromjahresrechnung als Kopie beifügen.

Einzugsermächtigung

Die Zahlungsweise kann per Einzugsermächtigung oder Überweisung erfolgen.
Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wir ermächtigen GENO Strom, die Abschlagszahlungen bzw. die Rechnungsbeträge von nachstehendem Konto einzuziehen.

Geldinstitut:
Kto.-Nr.: BLZ:
Kontoinhaber:

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

	euphony GENO Strom Vertriebspartner
BC-ID:	016-181806
BC-Name:	Schwonke Elektrofachbetrieb

Rechnungsanschrift des Auftraggebers

(nur ausfüllen, wenn abweichend von der Stromlieferanschrift)

Name, Vorname
bzw. Firma:
Straße:
PLZ/Ort:

GENO Strom Tarif (zutreffendes bitte ankreuzen)

- GENO Strom privat**
 - Eintarifzähler
 - Zweitarifzähler: Hochtarif (HT)/Niedertarif (NT)
- GENO Strom business**
 - Eintarifzähler
 - Zweitarifzähler: Hochtarif (HT)/Niedertarif (NT)
- GENO Strom agrar**
 - Eintarifzähler
 - Zweitarifzähler: Hochtarif (HT)/Niedertarif (NT)

Es gelten die Preise aus dem jeweiligen aktuellen GENO Strom-Tarifblatt.

Auftragserteilung

Hiermit beauftragen wir GENO Strom mit der Lieferung von elektrischer Energie für die oben bezeichnete Stromabnahmestelle. Die auf der Rückseite aufgeführten Stromlieferbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrags. Der Stromliefervertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtigen wir GENO Strom, den für die genannte Stromabnahmestelle derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen, soweit erforderlich einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen und bei allen damit zusammenhängenden Erklärungen und Handlungen in unserem Namen zu handeln.

Wir erklären uns einverstanden, dass GENO Strom die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft einholt.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

WIDERRUFSRECHT

(Verbraucherschutz im Rahmen der §§ 312b ff. BGB)

Sie können diese Erklärung schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger innerhalb von 2 Wochen widerrufen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie dieses Formular mit Ihrer Unterschrift absenden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: GENO Strom GmbH, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Wir haben von unserem Widerrufsrecht Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der GENO Strom GmbH (nachfolgend kurz „GENO Strom“ genannt)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferungen

1.1 Stromlieferungen mit den Preismodellen „GENO Strom privat“, „GENO Strom business“ und „GENO Strom agrar“ sind nur für Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden möglich, die über einen Eintarif- oder Zweitartfzähler ohne Leistungsmessung verfügen. Haushalte sind dabei Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden.

1.2 Die Stromlieferung durch „GENO Strom“ beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Sollte „GENO Strom“ zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können oder keinen Netzzugang haben, erfolgt die Belieferung des Auftraggebers (Kunden) weiterhin durch den örtlichen Versorger. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Laufzeit

2.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam. Sollte die Belieferung aus von „GENO Strom“ nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, wird der Kunde benachrichtigt. In diesem Fall sind die Parteien an den Auftrag des Kunden nicht mehr gebunden.

2.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

2.3 Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2.4 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde „GENO Strom“ für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

3. Ablesung / Messung

3.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung „GENO Strom“ unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Der Kunde liest auf Verlangen von „GENO Strom“ seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesedatums „GENO Strom“ schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, kann „GENO Strom“ auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Der Kunde gestattet einem Beauftragten von „GENO Strom“ nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumen soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

4. Stromentgelt und Preisänderung

„GENO Strom“ ist berechtigt die Preise auf Grund von Marktentwicklungen abzuändern. Über eine Preisänderung wird „GENO Strom“ den Kunden rechtzeitig vorher informieren. Der Kunde hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Stromlieferungsvertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

5. Abrechnung, Abschlagszahlung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Der Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben, die von „GENO Strom“ auf Grundlage der letzten Jahresrechnung bestimmt werden; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. des der Lieferung folgenden Monats und die Jahresrechnung 10 Tage nach Zustellung fällig.

5.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Lieferungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

5.4 Bei einer Kostensteigerung durch Erhöhung von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie durch Einführung/Änderung von Gesetzen/Verordnungen, die unmittelbar an die Energieerzeugung oder Energieverteilung bzw. Energienutzung anknüpfen, ist „GENO Strom“ berechtigt, die vom Kunden zu leistende Vergütung entsprechend zu erhöhen. Hierunter fallen u.a. gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie, zum Schutz von Kraftwärmekopplungsanlagen sowie Instrumente zur CO₂-Minimierung.

5.5 Bei Zahlungsverzug kann „GENO Strom“, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten berechnen. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz bzw. über dem vom Gesetzgeber als nachfolgende Bezugsgröße festgelegten Zinssatz berechnet werden.

6. Einstellung der Lieferung und außerordentliche Kündigung

„GENO Strom“ ist berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

7. Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Sollten „GENO Strom“ bzw. der Netzbetreiber durch höhere Gewalt an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie für den Kunden gehindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Satz 1 gilt auch entsprechend für von „GENO Strom“ nicht zu vertretende Umstände, deren Beseitigung „GENO Strom“ nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Ein Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Haftung und Verjährung

8.1 Die Haftung von „GENO Strom“ für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung auf Grund von Verzug oder von „GENO Strom“ zu vertretender Unmöglichkeit. In diesem Fall ist der Anspruch jedoch auf einen Betrag von € 2.500 je Einzelfall begrenzt.

8.2 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. § 852 BGB bleibt unberührt. Schweben zwischen „GENO Strom“ und dem Kunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

8.3 Der Kunde wird Schadensersatzansprüche gegenüber dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur in den Grenzen der §§ 6 und 7 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (Bundesgesetzblatt 1979 Teil I, S. 684 ff) geltend machen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 „GENO Strom“ darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von „GENO Strom“ ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen vier Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen.

9.2 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden durch die „GENO Strom“ schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der „GENO Strom“ innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird die „GENO Strom“ den Kunden bei Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.